

# AMTSBLATT

der Gemeinde  
Weilen unter den Rinnen



Herausgeber: Gemeinde Weilen u.d.R.  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Bürgermeisteramt Weilen u.d.R.  
Telefon: 07427/2516 Fax: 8353  
E-Mail: info@weilen-udr.de



Jahrgang 57

Donnerstag, den 28. November 2024

Nummer 48-49

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffnungszeiten Bürgerbüro/ Standesamt:

Montag: 8.30 – 12.00 Uhr  
Dienstag: 16.00 – 18.30 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr  
und 15.00 – 17.00 Uhr  
Freitag: geschlossen

### Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Bürgermeisterin Edele steht **montags bis donnerstags** nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung. Sie ist ebenfalls unter der Telefonnummer des Bürgerbüros 07427/2516 zu erreichen. Gerne können Sie Ihr Anliegen/Terminanfrage auch per E-Mail an buergermeisterin@weilen-udr.de senden.

### Anzeigen-Annahmeschluss für das Amtsblatt:

jeweils montags, 12.00 Uhr

### E-Mail-Adresse:

amtsblatt@weilen-udr.de

### Kindergarten

Leitung: Annette Sauter-Schneider  
Telefon: 07427/2014  
Email: kiga-weilen@t-online.de

### Rathaus geschlossen/Amtsblatt

Am 02.12.2024 ist das Rathaus wegen einer ganztägigen Schulung zur Bundestagswahl geschlossen.

Am 05.12.2024 (KW 49) erscheint kein Amtsblatt.

Wir bitten um Beachtung.

### **Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 21.11.2024**

#### Abwasserbeseitigung – Kanalsanierungsmaßnahmen 2025/26

Aufgrund der Submissionsergebnisse vom 19.11.2024 vergab der Gemeinderat den Auftrag für die Sanierung in offener Bauweise einstimmig an die Fa. Stotz GmbH & Co. KG zum Angebotspreis von 108.734,43 € netto. Für den Auftrag zur grabenlosen Sanierung wurde der Zuschlag einstimmig vergeben an die Firma Pfaffinger Rohrnetz und Sanierungstechnik GmbH zu einem Preis von 61.077,31 €.

#### Kindergarten- Bedarfsplanung, Elternbeiträge, Öffnungszeiten

Frau Gratz, Fachberaterin für Kindertagesstätten, gab einleitend einen Überblick über die Belegungszahlen bis Ende des Kindergartenjahres 2025/26. Anhand der bisher bekannten Kinderzahlen und Interessensbekundungen wird die Auslastung des Kindergartens voraussichtlich am oberen Limit bleiben, der Bedarf kann nach jetzigem Stand mit dem vorhandenen Personal gedeckt werden.

Das Gremium beschloss einstimmig die Erhöhung der Elternbeiträge gemäß der Empfehlung der Verwaltung.

Beim Zuschlag für U3-Kinder wurde ein Zuschlag von 50 % auf den Beitrag für ein entsprechendes Ü3-Kind beschlossen. Die Sonderregelung für gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie wird beibehalten. Zudem wurde beschlossen, Beitragsanpassungen künftig in Anlehnung an das Kindergartenjahr (zum 01.09. eines Jahres) vorzunehmen.

Wie mit dem Elternbeirat und Personal des Kindergartens vorabgestimmt, wurden die Öffnungszeiten ab 01.01.2025 neu festgelegt. Auch hierzu gab es einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderats.

#### Feuerwehr-Satzung, Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weilen unter den Rinnen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt) zum 21.11.2024 (siehe öffentliche Bekanntmachung „Feuerwehrsatzung“).

Auch die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Weilen unter den Rinnen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)“ vom 21.11.2024 (siehe öffentliche Bekanntmachung „Feuerwehr-Entschädigungssatzung“) wurde einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

#### Bauplatzpreise Bebauungsplan „Breite“

Nach eingehender Diskussion beschloss der Gemeinderat einstimmig eine moderate Erhöhung der Bauplatzpreise für die fünf freien Bauplätze der Gemeinde. Da die Plätze in zwei verschiedenen Geltungsbereichen des Bebauungsplans liegen, wurde dies entsprechend bei den Bauplatzpreisen berücksichtigt. Ebenso

erfolgt weiterhin eine Preisstaffelung für Einheimische und Auswärtige:

Grundstücke	für Einheimische	für Auswärtige
236/1, 236/2	70,00 €/qm	85,00 €/qm
289/1, 289/7, 289/8	80,00 €/qm	95,00 €/qm

#### Beteiligung Netze BW – Entscheidung über Weiterführung

Die Vorsitzende gab zu Beginn der Sitzung die Absetzung des Tagesordnungspunkts bekannt. Es erfolgte die Vertagung auf die Sitzung am 19.12.2024.

#### Verschiedenes, Anfragen, Bekanntgaben

Die Vorsitzende teilte mit, dass die Vorbereitungen für die voraussichtlich am 23.02.2025 stattfindende Bundestagswahl angelaufen seien. Sie bat das Gremium, den Termin vorzumerken. Die Vorsitzende teilte des Weiteren mit, dass die Verwaltung sich derzeit bereits mit der Organisation der Wahlhelfer befasse.

## Seniorenfeier

Am kommenden Sonntag, 01. Dezember 2024, findet ab 14.00 Uhr die diesjährige Seniorenfeier in der Gemeindehalle statt.

Alle Einwohner über 65 Jahre konnten sich bis zum 21.11.2024 hierzu anmelden.

Wir haben ein abwechslungsreiches Programm für Sie vorbereitet. Freuen Sie sich auf diesen sicherlich unterhaltsamen Nachmittag.

Die Gemeinderäte und die Bürgermeisterin freuen sich über eine rege Teilnahme der Seniorinnen und Senioren.

#### Entsorgung von Bildschirmen, Fernsehern und Kühlgeräten

Am Dienstag, 10.12.2024 werden in unserer Gemeinde die Kühlgeräte und Bildschirme zur Entsorgung abgeholt. Bitte melden Sie die entsprechenden Geräte über die Abfall ZAK-App oder über die Homepage des Landratsamts Zollernalbkreis ([www.zollernalb-kreis.de](http://www.zollernalb-kreis.de)) an. Eine Anmeldung der zu entsorgenden Geräte über dieses Verfahren ist bis 48 Stunden vor dem jeweiligen Abholtermin möglich. Nach einer erfolgreichen Eingabe aller notwendigen Angaben wird die Anmeldung per Mail bestätigt. Auch eine Erinnerung an den bevorstehenden Sammeltermin ist damit automatisch hinterlegt. Diese wird zwei Tage vor der Abholung zugestellt. Bitte stellen Sie die angemeldeten Geräte am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr am Straßenrand bereit.

Sollten Sie über kein Internet oder Smartphone verfügen, melden Sie die Geräte bis spätestens 05.12.2024, 16 Uhr beim Bürgermeisteramt schriftlich oder telefonisch unter 07427/2516 an.

#### Hundekot auf fremden Grundstücken und Gehwegen

In letzter Zeit sorgen die Hinterlassenschaften von Hunden für Unmut in der Bevölkerung. Aktuell betroffen sind die Anwohner der Lindenstraße und Bühelstraße. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen oder in fremden Gärten verrichtet. Sollte dies dennoch vorkommen, ist der Hundekot unverzüglich zu beseitigen. Jeder Hundehalter sollte dafür sorgen, dass der Hundekot eingesammelt wird, dieser kann zuhause über die Restmülltonne entsorgt werden.

Danke an all die Hundehalter, die ihren Hund ordnungsgemäß halten.

Gemeinde Weilen unter den Rinnen  
Zollernalbkreis

#### **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weilen unter den Rinnen (Feuerwehrsatzung - FwS) vom 21.11.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3,

§ 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen

#### **§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Weilen unter den Rinnen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Weilen unter den Rinnen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungscommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des

Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

### **§ 6 Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### **§ 7 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Weilen u.d.R.“

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

### § 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung

des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### § 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

### § 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Feuerwehrkommandanten oder des Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die

Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Tätigkeit des Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

### § 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Ausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

(1) Aus den Mitgliedern des Ausschusses werden der Schriftführer, der Kassenverwalter und die beiden

Rechnungsprüfer vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

### § 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Kommandanten und fünf auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Aus diesen fünf Mitgliedern wählt der Ausschuss

- den Schriftführer
- den Kassenverwalter
- und die beiden Rechnungsprüfer.

Weiteres Mitglied im Ausschuss ist der Leiter der Alterswehr sowie der Jugendfeuerwehrwart, sofern eine Jugendabteilung besteht.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

## § 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer

Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

## § 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob



- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

### **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungversammlung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.03.2024 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weilen unter den Rinnen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilen unter den Rinnen, den 21.11.2024

Edele, Bürgermeisterin

*Gemeinde Weilen unter den Rinnen  
Zollernalbkreis*

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Weilen unter den Rinnen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 21.11.2024**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilen unter den Rinnen am 21.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 18.12.2018 beschlossen:

#### **Artikel 1**

- (1) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 16,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung beträgt ab 01.01.2027 für jede volle Stunde 17,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (2) § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

- (3) § 1 Absätze 3 bis 5 bleiben wie gehabt bestehen.



**Artikel 2**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,00 Euro pro Tag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird zusätzlich ein Durchschnittssatz von 16,00 Euro pro Stunde gewährt, jedoch für höchstens sechs Stunden. Dieser Satz wird zum 01.01.2027 auf 17,00 Euro erhöht.

**Artikel 3**

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	500,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	300,00 Euro/Jahr
Gerätewart	300,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	300,00 Euro/Jahr.

**Artikel 4**

§ 4 wird wie folgt geändert:

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 16,00 Euro/Stunde gewährt. Diese Entschädigung beträgt ab 01.01.2027 17,00 Euro/Stunde.

**Artikel 5**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Weilen unter den Rinnen tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weilen unter den Rinnen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilen unter den Rinnen, den 21.11.2024

Edele, Bürgermeisterin



## Führungsgruppe Oberes Schlichemtal

Pressemitteilung, Schömberg, den 24.11.2024

### Starkes Unwetter trifft Weilen u.d.R. und das Schlichemtal – Führungsgruppe Oberes Schlichemtal übt das Zusammenspiel

Berichte über Unwetter und Starkregenereignisse waren in diesem Sommer fast wöchentlich in den Medien, in Baden-Württemberg besteht in den letzten Jahren eine zunehmende Gefahr von heftigen Starkregenereignissen, die durch den Klimawandel verstärkt werden. Diese extremen Wetterlagen können zu Überschwemmungen, Erdbeben und erheblichen Schäden an Infrastruktur und Natur führen. Besonders gefährdet sind Gebiete mit steilen Hängen und städtische Regionen, wo versiegelte Flächen das Wasser nicht ausreichend aufnehmen können. Die Bilder aus Bisinsingen sind hier sicherlich noch vielen Bürgern im Kopf.



Abbildung 1: der Einsatzleitwagen in der Einsatzleitung im Weilener Feuerwehrhaus

Gerade für die Feuerwehren stellen solche Ereignisse, bei denen es in der Fläche zu einer Vielzahl von eingehenden Notrufmeldungen kommt, eine große Herausforderung dar. Bei der Feuerwehr werden solche Lagen auch als Flächenlagen bezeichnet. In solchen Lagen ist es wichtig für die Koordination der Einsatzkräfte die eingehenden Einsatzmeldungen zu sichten und entsprechend zu priorisieren. Insbesondere Notrufmeldungen, bei denen es um die Rettung von Menschen und Tieren geht, müssen auch bei einem hohen Einsatzaufkommen und unter schwierigen Umständen sofort bearbeitet werden.

Am vergangenen Samstag fand im Oberen Schlichemtal eine Führungsübung statt, mit dem Ziel die Führungsabläufe, Kommunikationswege und Routinen zu testen. „Ein heftiges Gewitter mit extremen Starkregen hat die Ortschaften Schörzingen und Weilen u.d.R. erwischt und ist an den Albbergen Wochenberg und Oberhohenberg hängen geblieben“ so Armin Müller, der sich in der Übungsleitung für die Vorbereitung der Übung verantwortlich zeigte. Die Übung, welche als

reine Kommunikations- und Führungsübung angesetzt war, startete mit der Alarmierung gegen 14:25 Uhr. Die Feuerwehrhäuser in Weilen u.d.R. und Schömberg waren besetzt und die Führungsgruppe Oberes Schlichemtal richtete sich in der Einsatzzentrale im Schömberger Feuerwehrhaus ein. Getreu dem Motto: - in Krisen Köpfe kennen – nahmen auch Moritz Tantzky vom DRK und Markus Maucher vom DLRG an der Übung teil. Für den Leiter der Führungsgruppe Oberes Schlichemtal, dem Schömberger Abteilungskommandanten Lucas Mager, hat sich das bereits bewährt, gerade Unwetterereignisse bei denen auch mit im Wasser eingeschlossenen oder verletzten Personen gerechnet werden muss, erfordern die Einbeziehung aller Blaulichtorganisation: „in Schömberg funktioniert das reibungslos, das Vertrauen und Wertschätzung in die Gegenseitige Arbeit ist voll da“, so Lucas Mager.

Um die Übung so realistisch wie möglich zu gestalten, beteiligten sich auch die Kameraden der Führungsgruppe Heuberg aus Obernheim, Oberdigisheim, Nusplingen und Meßstetten an der Übung und fungierten als Sektorzentrale Delta – einem von fünf Einsatzabschnitte in welche der Zollernalbkreis aufgeteilt ist. In etwa 50 Einsätze vielen während der ersten 90 Minuten in den Feuerwehrhäusern an, mit der Koordination der einzelnen Einsatzstellen waren die beteiligten sehr zufrieden, die Schwierigkeit lag bei der Hinzuziehung weiterer Ressourcen und der Kommunikation mit den Übergeordneten Stellen. An dieser Stelle gibt es sicherlich Anknüpfungspunkte für das kommende Übungsjahr, so Armin Müller. Insgesamt waren an der Übung 21 Personen beteiligt.



## 25 Jahre Führungsgruppe Oberes Schlichemtal – ein kleines Jubiläum

Bei der Übungsnachbesprechung blickte Lucas Mager auf ein kleines Jubiläum zurück, im Jahr 1999 wurde die Führungsgruppe, als damals erste im Zollernalbkreis, ins Leben gerufen und besteht nunmehr seit 25 Jahren. Die Feuerwehren der sieben eigenständigen Gemeinden im Oberen Schlichemtal und die Stadt Schömberg arbeiten in der Führungsgruppe interkommunal auf Augenhöhe zusammen und werden vom Gemeindeverwaltungsverband unterstützt. „Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Feuerwehren und auch dem Verbandsverband ist beispielhaft,“ so Mager der als Leiter der Führungsgruppe die Fäden zusammenführt.

Die Führungsgruppe besteht im Jubiläumsjahr aus 20 Mitgliedern, diese setzen sich zusammen aus: 8 Mitglieder aus der Freiwilligen Feuerwehr Schömberg, 3 Mitgliedern aus Hausen am Tann und je 2 Mitglieder aus der Freiwilligen Feuerwehr Dormettingen, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg.

Seit 01.07.2020 wird die Führungsgruppe Oberes Schlichemtal von Lucas Mager geleitet. Die Führungsgruppe kommt nicht nur bei Unwetterbedingten Flächenlagen in der Einsatzzentrale im Schömberger Feuerwehrhaus zum Einsatz, sondern unterstützt auch bei größeren Einsätzen den Einsatzleiter vor Ort. Jährlich hat die Führungsgruppe zwischen vier und acht Einsätzen. Bis heute sind mit Armin Müller, der als Vater der Führungsgruppe bezeichnet werden kann, und Mike Jäger zwei Gründungsmitglieder aktiv. Für beide ist klar: „die Gründung einer Führungsgruppe vor 25 Jahren war damals vorausschauend und heute rückblickend die absolut richtige Entscheidung“, so die beiden Gründungsmitglieder. Den größten Einsatz Ihrer Geschichte hatte die Führungsgruppe bei einem Unwettereinsatz im Juli 2010 bei dem über 100 Einsätze im Schlichemtal aufgelaufen sind. Aber auch Großbrände auf Landwirtschaftlichen Anwesen oder im Schömberger Stadtkern haben die Sinnhaftigkeit einer interkommunalen Führungsgruppe bewiesen.



Abbildung 2: die Mitglieder der Führungsgruppe Oberes Schlichemtal von links: Thomas Hohn, Michael Koch, Mike Jäger, Ingo Dannecker, Armin Müller, Rolf Rebstock, Robin Prowasnik, Robbi Zatzko, Stefan Lenischenko, Andreas Cernak und Lucas Mager. Bild: S. Schneider





# Winter Zauber

**SAMSTAG, 30. NOVEMBER  
AB 15 UHR  
DORFPLATZ**

MIT MUSIKALISCHER  
UMRAHMUNG DURCH  
DEN MUSIKVEREIN  
WEILEN U.D.R.  
FÜR ESSEN UND  
GETRÄNKE IST GESORGT.

**EUER JAHRGANG 2005**

### „Milchmarkt & Wirtschaftlichkeit“

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Zollernalbkreis lädt alle interessierten Landwirtinnen und Landwirte am **04.12.2024 um 19 Uhr** in das Gasthaus Krone in Albstadt-Lautlingen, zur Vortragsveranstaltung „Milchmarkt & Wirtschaftlichkeit“ ein.

Herr Jörg Schmid vom Landwirtschaftsamt wird die Teilnehmenden über wirtschaftliche Betrachtungen zur Landwirtschaft informieren.

Herr Richard Riester von der Landesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (LEL) in Schwäbisch Gmünd, wird in seinem Vortrag über die aktuellen Entwicklungen auf dem Milchmarkt berichten.

Für eine bessere Planung bitten wir um Anmeldung unter: [landwirtschaftsamt@zollernalbkreis.de](mailto:landwirtschaftsamt@zollernalbkreis.de)



## PENDLA

### Gemeinsam unterwegs: Zollernalbkreis führt Mitfahrplattform PendlA ein

Machen Sie mit: Bieten Sie freie Plätze in Ihrem Auto auf Arbeits- und Freizeitwegen an oder fahren Sie bei jemandem mit. Damit sparen Sie bares Geld und entlasten Umwelt und Verkehr gleichermaßen. Je mehr Mitbürger PendlA nutzen, desto mehr Fahrten überschneiden sich und bieten potenzielle Fahrgemeinschaften – auch über den Zollernalbkreis hinaus in die Nachbarlandkreise Reutlingen, Rottweil, Sigmaringen und Tuttlingen.

Autos sind in Deutschland im Durchschnitt mit nur 1,2 Personen besetzt. In nahezu jedem Auto – egal ob auf dem Weg zur Arbeit oder in der Freizeit – gibt es freie Sitzplätze. Dies ist ein riesiges Potenzial, wenn es darum geht, Straßen zu entlasten, die Umwelt zu schonen und das Klima zu schützen.

Um dieses Potenzial nutzen zu können, führt der Zollernalbkreis die Mitfahrplattform PendlA ein. Für alle Bürger steht sie ab sofort kostenlos zur Verfügung: Einfach unter <https://www.pendla.com/> den Zollernalbkreis oder Ihre Heimatkommune im Zollernalbkreis auswählen und mit wenigen Klicks mitfahren:

- ✓ Benutzerkonto auf PendlA erstellen
- ✓ Fahrt eingeben: Start, Ziel und Fahrtzeiten
- ✓ Mitfahrer auswählen
- ✓ Gemeinsam fahren

Alternativ können Sie mit Ihrem Smartphone obenstehenden QR-Code scannen und analog vorgehen. Und das Beste: Die großen Dienststellen des Landratsamtes sind bereits als Schnellziele erfasst!

Mit dem Anschluss ans PendlA-Netz haben automatisch alle 25 kreisangehörigen Kommunen einen Zugang mit eigener PendlA-Startseite erhalten. Ob Sie sich über die PendlA-Zollernalbkreis-Startseite, oder der Ihrer Heimatkommune einwählen ist für den Fahrtwunsch oder das Fahrtangebot egal. Eintragungen aller Unterseiten greifen auf die gesamte Plattform zu.



### Das Landratsamt Zollernalbkreis informiert:



## STaF

**Mentoringprogramm für  
ausländische Pflegekräfte**

Das Mentoringprogramm „Soziale Teilhabe ausländischer Fachkräfte in der Pflege, kurz „STaF“, begleitet zugewanderte Pflegekräfte und Auszubildende in einer Mentor-Mentee-Beziehung bei der sozialen Integration vor Ort. Ziel ist es, Begegnungsmöglichkeiten zwischen Einheimischen und zugewanderten Pflegekräften zu schaffen und so die betriebliche Integration durch die Integration in die Gesellschaft vor Ort zu unterstützen.

Das Landratsamt Zollernalbkreis lädt hierzu alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung am

**5. Dezember 2024**  
**16:30 Uhr**

in den Sitzungssaal des Landratsamtes Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen ein.

Infos und Anmeldung unter:  
☎ 07433/92-1796  
✉ [pflgekoordination@zollernalbkreis.de](mailto:pflgekoordination@zollernalbkreis.de)

 **Zollernalbkreis**  
Landratsamt



3. Dezember 2024

## TAG DER OFFENEN ENERGIEBERATUNG IN BALINGEN

Die Energieagentur Zollernalb lädt alle Interessierten herzlich zum offenen Energieberatungstag am 3. Dezember von 9 bis 17 Uhr in ihre Räumlichkeiten in die Bahnhofstraße 22, Balingen ein.




Dieser Beratungstag ermöglicht es, **kostenlos und ohne Anmeldung** mit dem Team der Energieagentur ins Gespräch zu kommen und unabhängige Informationen rund um das Thema Energiesparen und Gebäudesanierung zu erhalten. Egal ob Hausbesitzer oder Mieter - die Expert:innen stehen mit Rat und Tat zur Seite und beantworten Fragen zur energetischen Sanierung von Gebäuden, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zu Fördermöglichkeiten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Die Beruflichen Gymnasien im Zollernalbkreis laden herzlich ein zu einem

### Informationsabend

## Der Weg zum Abitur an den Beruflichen Gymnasien

am **Donnerstag, 5. Dezember 2024 um 18:30 Uhr**  
jeweils an den folgenden Schulen:

 <b>WALTHER-GROZ-SCHULE</b> Berufliches Schulzentrum Albstadt	Johannesstr. 4-6	<a href="http://www.wgs-albstadt.de">www.wgs-albstadt.de</a>
 <b>Philipp-Matthäus-Hahn-Schule</b> Gewerbliches Schulzentrum Balingen	Jakob-Beutter-Str. 15	<a href="http://www.gsz-zak.de">www.gsz-zak.de</a>
 <b>BSZ HECHINGEN</b> Berufliches Schulzentrum Hechingen	Am Schloßberg 7	<a href="http://www.bsz-hechingen.de">www.bsz-hechingen.de</a>

Weitere Informationen finden Sie auf den Homepages der jeweiligen Schulen.

## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag - Freitag: 19 – 8 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 – 8 Uhr

**Einheitliche kostenfreie Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst: 116 117**

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 08.00 Uhr – 22.00 Uhr.

Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Notruf (Feuerwehr/Notarzt/Notfall): **112**  
Krankentransport: **19 222**  
Notdienst Augenarzt: **116 117**  
Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116 117**  
Notdienst Kinderarzt: **116 117**  
Notdienst Gyn./Geburtshilfe: **07433/9092-0**  
Zahnärztlicher Notdienst: **0761/120 120 00**  
Giftnotrufzentrale Freiburg: **0761/19240**  
Stadtapotheke Schömburg: **07427/94750**

## Vereinsnachrichten

MUSIKVEREIN Weilen AKTUELL

Theaterabend 04. Januar 2025

gefördert durch  
Sparkasse  
Zollernalb

Wir freuen uns sehr die Theatergruppe aus Zimmern u.d.B. wieder einmal bei uns zu Gast haben zu dürfen. Karten gibt es ab sofort bei den genannten Vorverkaufsstellen oder bei den Musikerinnen und Musikern des MV Weilen.



Musikverein

Weilen unter den Rinnen e.V.  
präsentiert:



Karten im Vorverkauf erhältlich bei:

**Autohaus Weinmann, Weilen u.d.R., Tel. 07427-3149**  
**Wasenstube, Weilen u.d.R., Tel. 07427-91144**

## Sonstiges

### DRK-Seniorensport

Dienstag 15.00 - 16.00 Uhr  
Gemeindegalerie Weilen u.d.R.  
Kontakt: Annette Kiene – 07427/8750

### SV Schörzingen e.V.

Alle Interessierten können die aktuellen Mitteilungen des SV Schörzingen e.V. auf der Homepage des Vereins einsehen unter [www.sv-schoerzingen.de](http://www.sv-schoerzingen.de)

### DRK-Ratshausen

#### Erste-Hilfe-Kurs in Ratshausen

Das Deutsche Rote Kreuz Ratshausen bietet am **14. Dezember 2024** einen Erste-Hilfe-Kurs an. Hierfür sind noch ein paar Plätze frei.

Dieser ist anerkannt für Ersthelferbetriebe, alle Führerscheinklassen, Trainer-Lizenzen sowie medizinische Ausbildungsgänge.

Themen und Anwendungen

– Eigenschutz und Absichern von Unfällen

– Helfen bei Unfällen

– Wundversorgung

– Umgang mit Gelenkverletzungen und Knochenbrüchen

- Verbrennungen, Hitze-/Kälteschäden
- Verätzungen
- Vergiftungen
- lebensrettende Sofortmaßnahmen wie stabile Seitenlage und Wiederbelebung
- Zahlreiche praktische Übungsmöglichkeiten

**Datum:** Samstag **14.12.2024 von 08-00-16.00 Uhr**

**Ort:** Almed Ratshausen

**Kosten:** 50€ pro Person

Anmeldung bei Christina Walter unter [walter.christina@gmx.net](mailto:walter.christina@gmx.net) oder 015150622185

### **Rosenfelder Weihnachtsmarkt**

**Es naht heran die Weihnachtszeit... kommt wir machen uns bereit!**

Lassen Sie sich auf die Weihnachtszeit mit dem Rosenfelder Weihnachtsmarkt einstimmen. Die Stadt Rosenfeld

lädt am **1. Dezember 2024 von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr** Jung und Alt zum Besuch des **Rosenfelder Weihnachtsmarktes** ein.

Um 11 Uhr wird Bürgermeister Thomas Miller den Markt mit musikalischer Unterstützung der Stadtkapelle Rosenfeld eröffnen.

In der gesamten Altstadt sind wieder über 45 Stände mit Selbstgemachtem, Handwerklichem und Künstlerischem präsent.

Die Natur-Kita sonnenwinkel wird mit ihrem Auftritt um 13:30 Uhr den Besuchern Weihnachten ein Stückchen näherbringen. Auch für die Kinder wird es mit dem Besuch des Nikolaus eine kleine Überraschung geben. Anschließend spielt der Musikverein Heiligenzimmern weihnachtliche Melodien.

## Kirchliche Nachrichten



**Katholische Kirchengemeinde**

**St. Nikolaus**

Pfarramt: Egerstr. 8, 72365 Ratshausen

Tel: 07427/7325

E-Mail: [stafra.ratshausen@drs.de](mailto:stafra.ratshausen@drs.de)

Pfarramtssekretärin Angelika Eppler

Öffnungszeiten: Di - Do von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**Im Trauerfall** wenden Sie sich bitte an Pfarrer Dannecker Tel. 0174 30 83 398 oder das Pfarrbüro Tel. 7325.

### **Gottesdienstzeiten**

**Sonntag, 01.12.2024 – 1. Adventssonntag**

10.30 Uhr Heilige Messe

Kollekte-Silbersonntag

**Dienstag, 03.12.2024**

18.00 Uhr Roratemesse

**Sonntag 08.12.2024 – 2. Adventssonntag**

9.00 Uhr Heilige Messe

**Sonntag 15.12.2024 – 3. Adventssonntag**

10.30 Uhr Heilige Messe

Advent ist ein Leuchten ein Licht in der Nacht,  
der Schein ist Jahrtausende alt.  
Wie damals verspüre, wenn's dunkelt und friert,  
dass wärmer und heller es wird.


Advent ist ein Leuchten ein Licht in der Nacht,  
und dieses verkündet uns viel.  
Es spricht von der Botschaft, vom ewigen Licht,  
und Wegen voll Zuversicht.

Advent ist ein Leuchten ein Licht in der Nacht,  
sein Flackern, es leuchtet so froh.  
Halt inne und finde darin mit Bedacht  
die Botschaft der Heiligen Nacht.

Lorenz Maierhofer

**Lautsprecheranlage Kirche**

Leider ist die Lautsprecheranlage in der Kirche teilweise defekt. Die Lautsprecherfirma ist informiert und wird sich um die Reparatur kümmern. Dies kann einige Zeit dauern. Wir versuchen, für die Überbrückung eine Lösung zu finden, dass wieder alles gut verständlich ist.



**Die Katholische Kirchengemeinde  
St. Nikolaus in Weilen u.d.R.**

sucht zum schnellstmöglichen Termin für die **Kirche** eine

**Reinigungskraft (m/w/d)**  
mit einem Beschäftigungsumfang  
von 1 Stunde / Woche

und eine

**kreative Person für den Blumenschmuck (m/w/d)**  
Abrechnung nach Aufwand

Die Vergütung erfolgt nach EG 2 und wird steuerfrei gemäß dem Freibetrag für Ehrenamtliche ausbezahlt.

Bei Interesse und Fragen melden Sie sich bitte bei  
Claudia Peter, Tel. 3800



## Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal

**AKTUELLES**, einen IMPULS und weitere Gottesdienste finden Sie unter [www.stadtkirche-schoemberg.de](http://www.stadtkirche-schoemberg.de)

### GOTTESDIENSTE in den Nachbargemeinden

<b>Samstag, 30.11.</b>	<b>Vorabend zum ersten Advent</b>
18:00 Uhr	Jugendgottesdienst in Ratshausen
19:00 Uhr	Vorabendmesse in Zimmern
<b>Sonntag, 01.12.</b>	<b>Erster Advent</b>
09:00 Uhr	Hl. Messe in Schörzingen und Dormettingen
09:00 Uhr	Wortgottesfeier in Hausen (Team)
10:30 Uhr	Hl. Messe in Schömberg, Dautmergen und Weilen
10:30 Uhr	Wortgottesdienst in Dotternhausen (Team)
<b>Dienstag, 03.12.</b>	
18:00 Uhr	Roratemesse in Weilen
19:00 Uhr	Roratemesse in Schörzingen
<b>Mittwoch, 04.12.</b>	
18:30 Uhr	Eucharistische Anbetung in Schömberg
19:00 Uhr	Roratemesse in Schömberg und Ratshausen
<b>Samstag, 07.12.</b>	<b>Vorabend zum zweiten Advent</b>
19:00 Uhr	Vorabendmesse in Schörzingen und Ratshausen
<b>Sonntag, 08.12.</b>	<b>Zweiter Advent</b>
09:00 Uhr	Hl. Messe in Dautmergen und Weilen
09:00 Uhr	Wortgottesfeier in Hausen (GRF)
10:30 Uhr	Hl. Messe in Schömberg
10:30 Uhr	Wortgottesfeier in Dormettingen (GRF)
<b>Dienstag, 10.12.</b>	
19:00 Uhr	Roratemesse in Dotternhausen
<b>Mittwoch, 11.12.</b>	
06:00 Uhr	Roratemesse in Ratshausen
18:30 Uhr	Eucharistische Anbetung in Schömberg
19:00 Uhr	Roratemesse in Schömberg



### Bußandacht in der Seelsorgeeinheit

Am Freitag, 13.12. findet um 18:30 Uhr eine Bußandacht für alle Gemeinden der Seelsorgeeinheit in der St. Martinuskirche in Dotternhausen statt. Dazu ergeht eine herzliche Einladung.



### Orgel und Gesang im Advent

Die Orgel in der Stadtkirche St. Petrus und Paulus in Schömburg hat bei sehr vielen regionalen Organisten einen hervorragenden Ruf als sehr vielseitige und mit einem enormen Klangvolumen ausgestattete „Königin der Instrumente“.

Am **Donnerstag, 05. Dezember 2024** von **17.30 – 19.00 Uhr** soll die Orgel im Rahmen einer offenen Probe von dem Organisten Stefan Segalotto ihrem Ruf gerecht werden. Es kommen Werke aus verschiedenen Musikepochen zum Vortrag, sowohl aufführungsreif als auch unvollendete Musikstücke. Herr Segalotto hat mit ähnlichen Veranstaltungen in anderen Kirchen des Dekanats Balingen bereits sehr gute Erfahrungen gesammelt und somit auch einen nachhaltigen Beitrag zum Erhalt der Kirchenmusik geleistet.

Alle Interessierten sind bei freiem Eintritt herzlich zu dieser außergewöhnlichen ungezwungenen Veranstaltung eingeladen. Dem Besucher bleibt es selbstverständlich überlassen, ob er die Werke in den Bankreihen des Hauptkirchenraumes oder auf der Empore auf sich wirken lassen möchte und dabei die Probesituation von Herrn Stefan Segalotto aus nächster Nähe erleben möchte.

Passend zur Adventszeit kommen auch adventliche und weihnachtliche Lieder zur Aufführung wobei alle Teilnehmer ganz herzlich zum Mitsingen eingeladen sind. Gesang ist bekanntlich Balsam für die Seele und bringt auch etwas Licht in die dunkle Jahreszeit.



### Bischofsweihe und Amtseinführung

Wir laden Sie zur Feier der Weihe und Amtseinführung unseres künftigen Bischofs Dr. Klaus Krämer herzlich ein. Der Weihegottesdienst findet am ersten Adventssonntag, dem 1. Dezember 2024, um 14:30 Uhr im Dom St. Martin zu Rottenburg statt.

Der neue Bischof und das Domkapitel bitten alle Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften für den Bischof und die Diözese zu beten.

Für den Weihegottesdienst steht im Dom nur eine begrenzte Zahl von Plätzen zur Verfügung. Der Gottesdienst wird jedoch in Bild und Ton auf den Marktplatz und in die beiden Festzelte vor dem Bischofshaus übertragen. Dort wird auch die Kommunion ausgeteilt. Außerdem wird der festliche Gottesdienst vom Südwestfernsehen (SWR) live übertragen.

Weitere Infos finden Sie auf der Homepage [stadtkirche-schoemberg.de](http://stadtkirche-schoemberg.de)

### Gottesdienste auf dem Palmbühl

Montag, Donnerstag und Freitag um 09:00 Uhr im Pilgerstüble

### Veranstaltungen auf dem Palmbühl

#### AnsprechBar auf dem Balingen Christkindlesmarkt

Das Gesprächsangebot der Seelsorgerinnen und Seelsorger der AnsprechBar ist am 30.11./1.12. in der Färbergasse zu finden. Mitten im Trubel steht neben dem kleinen roten Auto ein Pavillon zum Durchschnaufen, Reden... bei Punsch, Tee oder Kaffee.

#### AnsprechBar und SegensZeit im Winter

Die AnsprechBar als ein Ort des Zuhörens ist jeden Freitag von 14.40 bis 16 Uhr im Bruderhaus geöffnet, die Segenszeit im Pilgerstüble lädt ebenfalls jeden Freitag von 15.30 bis 16 Uhr zur Stille und zum Beten ein. Auf Wunsch wird ein persönlicher Segen erteilt.

#### Adventssingen

Am dritten und vierten Adventssonntag findet wieder das Adventssingen bei der Palmbühlkirche statt. Am 15. Dezember freuen wir uns auf Dekanatskirchenmusikerin Theresa Hinz, am 22. Dezember erwarten wir Kirchenmusikdirektor Rudolf Hendl aus Truchelfingen. Beginn ist jeweils um 16.00 Uhr. Da die Kirche nicht benutzt werden kann, findet das Adventssingen auch bei schlechtem Wetter im Freien statt.

Nach dem Singen gibt es bei Punsch und Gebäck die Möglichkeit zum gemütlichen Beisammensein.





## Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen  
 Tel. Nr. 07433/4210 / E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de Internet: www.kirche-erzingen-schömberg.de  
 Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 8:30 bis 12:30 Uhr und Mittwoch 8:30 bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:15 Uhr.

### Donnerstag, 28. November 2024

17.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal  
 19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus

### Freitag, 29. November 2024

18.00 Uhr **Gebetskreis** - Treffpunkt nach Absprache  
 18.00 Uhr Mitarbeiter-Danke-Abend in der Festhalle in Dotternhausen

### Sonntag, 1. Dezember 2024 - Erster Advent

09.00 Uhr **Täbingen**: Gottesdienst mit Pfarrer Stefan Kröger  
 10.00 Uhr **Endingen**: suz-Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Martin Brändl, Livestream  
 10.15 Uhr **Erzingen: Familiengottesdienst** in der St.-Georgs-Kirche in Erzingen mit Pfarrer Stefan Kröger und dem Kindergarten Rasselbande. Arnella Herdt aus Schömberg empfängt in diesem Gottesdienst die Heilige Taufe. Herzliche Einladung

### Montag, 2. Dezember 2024

16.00 Uhr **Jungschar** im St.-Anna-Stift in Dotternhausen  
 20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Christine Eha 07427 3955 oder Volker Koch

### Dienstag, 3. Dezember 2024

17.00 Uhr **Jungschar** im Jugendhaus Erzingen  
 19.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** im Kath. Pfarrhaus in Schömberg- Anfrage bei Karin Eha, Tel. 07427 466321 oder Pia Seeburger, Tel. 07427 7223

### Mittwoch, 4. Dezember 2024

15.30 Uhr **Konfirmandenunterricht** im Gemeindehaus in Endingen  
 19.00 Uhr Sitzung des Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats  
 20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heidi Rudek 07427 3241 oder Marianne Sauter 07427 2953  
 20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heike Ilchmann-Ruggaber 07427 8606 oder Martina Heinzler 07427 6251

### Donnerstag, 5. Dezember 2024

17.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal  
 19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus

### Freitag, 6. Dezember 2024

18.00 Uhr **Gebetskreis** - Treffpunkt nach Absprache

### Sonntag, 8. Dezember 2024 - Zweiter Advent

10.15 Uhr **EINS-Gottesdienst** in Erzingen mit Pfarrer Stefan Kröger sowie mit Einzelsegnung, Band, Livestream und Kirchenkaffee. Herzliche Einladung!

### Montag, 9. Dezember 2024

16.00 Uhr **Jungschar** im St.-Anna-Stift in Dotternhausen  
 14.30 Uhr **Frauenkreis** im Bruderhaus auf dem Palmbühl - Infos bei Karin Eha, Tel. 07427 466321  
 20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Christine Eha 07427 3955 oder Volker Koch

### Dienstag, 10. Dezember 2024

17.00 Uhr **Jungschar** im Jugendhaus Erzingen  
 19.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** im Kath. Pfarrhaus in Schömberg- Anfrage bei Karin Eha, Tel. 07427 466321 oder Pia Seeburger, Tel. 07427 7223

### Mittwoch, 11. Dezember 2024

15.30 Uhr **Konfirmandenunterricht** im Gemeindehaus in Endingen  
 20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heidi Rudek 07427 3241 oder Marianne Sauter 07427 2953  
 20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heike Ilchmann-Ruggaber 07427 8606 oder Martina Heinzler 07427 6251

### Donnerstag, 12. Dezember 2024

17.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal  
 19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus

### Hinweise:

#### Verabschiedung

Wir verabschieden uns von unserer früheren Mesnerin, Annemarie Stotz, die in vielfältiger Weise in unserer Gemeinde aktiv war, und die über viele Jahre in und um das Gemeindezentrum gewirkt hat. Sie zieht zu ihrer Tochter in die Nähe von Frankfurt. Wir wünschen ihr für diesen neuen Lebensabschnitt von Herzen alles Gute und Gottes Segen.

#### Erweiterung Gemeindezentrum

Das Gemeindezentrum kann derzeit aufgrund der Umbau- und Erweiterungsarbeiten nicht genutzt werden. Die Gruppen und Kreise treffen sich ggf. nach Absprache in anderen Räumen. Wie lange diese Bauphase andauert, ist derzeit noch

nicht absehbar! Wir informieren Sie über Änderungen! Weiterhin sammeln wir Schuhe und Tonerkartuschen zugunsten der Erweiterung. Infos und Abgabestelle z. B. bei Familie Schleicher in Dormettingen, Dautmerger Str. 24.

**Gottesdienste im Livestream**

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste aus der Gesamtkirchengemeinde regelmäßig sonntags über einen Link, entweder auf unserer Homepage [www.kirche-erzingen-schömburg.de](http://www.kirche-erzingen-schömburg.de) bzw. unserem YouTube-Kanal oder auf dem Kanal der Kirchengemeinde Endingen.

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.